

Todes-Urtheil

Einer verwittibten Manns-person,

Namens:

J o s e p h B.

Alt 45. Jahr,

Auf dem Maria-hülfer Grund alhier gebürtig,

Catholischer Religion,

Welches im Folge der, über die ihm bey dem alhiefig: Kaiserl. Königl. Stadt- und Land- gericht wegen begangener Entleibung eines Tischler- gesellsens, Namens Johann Flegetisch, aus Böhheim gebürtig abgeführte Criminal- verfahren geschöpft, und von einer hohen Landes- fürstl. R. De. Regierung bestätigten Erkenntnuß heute den 4. April 1761. vollzogen wird.



Innhalt seines Verbrechens.

Es hat nämlich dieser Delinquent (nachdem er den 23 Februarii dies Jahrs gegen 9. Uhr Abends aus dem goldenen Brunn-wirts-haus am Neubau in sein zu denen 3. Lilien auf dem Schotten-feld bey sicheren Tischlers-leuten gehaltenen Aufenthalts-ort nacher Haus sich begeben, und mittlerweile auch der in dortiger Arbeit gestandener Tischler-gesell Johann Flegetisch, welcher kurz vorher mit ihm Delinquenten im vorbesagt goldenen Brunn-wirts-haus ganz friedlich geessen, und getrunken, daselbst zu Hause sich eingefunden) mit erst-gedachtem Tischler-gesellen in solch ihren beyderseitigem Aufenthalts-ort sogleich ohne mindest-gehabter Ursach zu wörtlen angefangen, worgegen er Tischler-gesell ohne Delinquenten mit denen besten Worten zu besänftigen gesucht, dieser aber sich hierüber nur noch heftiger entrüstet, also zwar, daß er gedachtem Tischler-gesellen so gar Ohrfeigen angetragen, worauf er Tischler-gesell endlichen erwidriget, daß, wer ihm Ohrfeigen geben wolte, derselbe solche ebenfalls von ihm zu gewarten hätte;

Und

Und da nun hierüber die damals ganz allein zu Haus gewesene Tischlerin, um all weiterem Wort-wechsel unter ihnen zu verhüten, dem Tischler-gesellen auf den Boden schlaffen zu gehen geschaffet, und selben mit sich zur Zimmer-thür hinaus führen wollen, ist er Delinquent, eidlich bestätigter-massen, solchem Tischler-gesellen gegen der Thür nachgegangen, und hat demselben allda während deme, als er Tischler-gesell gegen ihm Delinquentin sich umgewendet, mit dem aus seinem gewöhnlicher-massen bey sich im Hosen-sack getragenen Messer-besteck ganz unversehens heraus gezogen, und in seine rechte Hand genommenen Eß-messer einen so beschaffenen Stich bengebracht, daß solcher, vermög der hernach gerichtlich vorgenommenen Todten-beschau, 3. quer Finger breit, und 3. Zoll tief von oben herab schlemis von der linken zur rechten Seiten nächst dem Brust-bein zwischen der viert- und fünften Rippen hinein durch das Herz gar hinüber in die rechte Brust-höle, und dasige Lunge gedrungen, so, daß mehr-er-nannter Tischler-gesell an der Stelle zusammen gesunken, und, ohne mit denen heiligen Sacramenten versehen werden zu können, in einigen Minuten darauf Todes verbleichen müssen.

Inn

Innhalt seines Urtheils.

Darumen gesagt, und solle dieser Joseph B. vor das allhiefige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richt-statt geführt/ und allda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wol-verdienten Straf, anderen aber seines gleichen zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye seiner armen Seele gnädig und barmherzig.

